



GZ: SPORT-705.000/0002-S V/5/2009

Bewilligungsbedingungen und -auflagen

der Sektion V - Sport im Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport

für die Gewährung von
Bundes-Sportförderungsmitteln

A) Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

1. Gewährung und widmungsgemäße Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel

- 1.1. Bundes-Sportförderungsmittel sind ausschließlich für die im Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 (BSFG), in der geltenden Fassung, normierten, nach den Vergaberichtlinien genehmigten oder nach dem bei der Gewährung der jeweiligen Bundes-Sportförderung festgelegten Förderungszweck widmungsgemäß zu verwenden.
- 1.2. Die Bundes-Sportförderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich zu verwenden. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers/einer ordentlichen Unternehmerin und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- 1.3. Hinsichtlich Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Bundesvergabegesetzes 2006, in der geltenden Fassung, einzuhalten.
- 1.4. Bundes-Sportförderungsmittel können allenfalls nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin davor gewährte Bundes-Sportförderungsmittel bei Fälligkeit des Nachweises ordnungsgemäß abgerechnet hat.
- 1.5. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin hat dem Sportministerium/Sektion Sport alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder die eine Abänderung gegenüber dem bekannt gegebenen Förderungszweck oder den vereinbarten Auflagen und Bedingungen bedeuten würden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vorgesehenen Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Bundes-Sportförderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der in Betracht kommenden Frist abzuschließen.

2. Gebarung der Bundes-Sportförderungsmittel

- 2.1. Die Bundes-Sportförderungsmittel sind über ein gesondertes Konto (eventuell über Subkonto) abzuwickeln. Für die Bundes-Sportförderung ist eine von der sonstigen Gebarung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin abgelegt werden.
- 2.2. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin hat alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die der Sektion Sport im Sportministerium die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel ermöglichen, und diese einschließlich der Belege, die sich auf die jeweils geförderten Projekte beziehungsweise Maßnahmen beziehen, bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung der gesamten Bundes-Sportförderung sicher und geordnet aufzubewahren.

3. Berichtslegung

- 3.1. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, der Sektion Sport des Sportministeriums spätestens bis zum festgelegten Termin einen schriftlichen Bericht über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises zu erstatten.

- 3.2. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundes-Sportförderungsmitteln gewährten Förderung sowie der erzielte Erfolg mit Bezug auf die Zielsetzung sowie Perspektiven entsprechend den Erfordernissen (Qualität des Projektes beziehungsweise der Maßnahmen) des jeweiligen Förderzusageschreibens der Sektion Sport im Sportministerium zu entnehmen sein.

Die Berichterstattung hat sich stets auf das gesamte Vorhaben zu erstrecken. Hat der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin für das Vorhaben auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger/einer dritten Rechtsträgerin Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin zu erstrecken.

- 3.3. Die Sektion Sport des Sportministeriums ist berechtigt, vom Bericht gemäß den Punkten 3.1. und 3.2. einen zur Veröffentlichung geeigneten Kurzbericht anzufordern.
- 3.4. Ergänzend zu dem Bericht gemäß den Punkten 3.1. und 3.2. kann zu einzelnen Fördervorhaben der Fördergeber im Förderzusageschreiben einen Evaluierungsbericht über das geförderte Projekt beziehungsweise über die geförderte Maßnahme verlangen. Für die Erstellung derartiger Evaluierungsberichte sowie die Auswahl der Methode und die Darstellung von Ausgangs- und Zieldaten des Evaluierungsberichtes ist der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin verantwortlich.

4. Logonachweis

- 4.1 Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, bei geförderten Projekten und Maßnahmen aus Mitteln der Bundes-Sportförderung das Logo der Sektion Sport des Sportministeriums nach den Vorgaben der Sektion Sport des Sportministeriums sichtbar anzubringen beziehungsweise sichtbar zu verwenden.
- 4.2. Auf gesonderte Vereinbarungen zur Anbringung des Logos gemäß dem jeweiligen Förderungszusageschreiben der Sektion Sport im Sportministerium sowie geltender Richtlinien zur Verwendung des Logos der Sektion Sport im Sportministerium ist zu achten.

5. Abrechnung

- 5.1. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, sämtliche zur Abrechnung des durch Bundes-Sportförderungsmittel geförderten Projektes und Prüfung dessen Preisangemessenheit erforderlichen Unterlagen, wie etwa Rechnungen, Honorarnoten etc. spätestens mit dem Bericht gemäß 3.1. vorzulegen (Sportministerium/Sektion Sport, 1040 Wien, Prinz Eugen Straße 12).
- 5.2. Bei der Abrechnung sind im **Original** die Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Lieferscheine, sowie Kontoauszüge, die sich auf den Letztverbraucher/die Letztverbraucherin beziehen, vorzulegen.

Es werden nur solche Belege akzeptiert, aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich auf Maßnahmen beziehungsweise Projekte beziehen, für die die Bundes-Sportförderung gewährt worden ist. Die Sektion Sport des Sportministeriums behält sich vor, die Originalbelege mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie von der Sektion Sport im Sportministerium genehmigt worden ist und der Förderungsempfänger schriftlich entlastet wird.

- 5.3. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin darf keine höheren als die branchenüblichen Preise beziehungsweise Vergütungen abrechnen. Rabatte, Skonti und dergleichen sind vom Förderungsempfänger/von der Förderungsempfängerin in Anspruch zu nehmen und in die Abrechnung einzubeziehen.
- 5.4. Die Mehrwertsteuer ist nur dann förderbar, wenn der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin nachweist, dass er/sie diese tatsächlich und endgültig zu tragen hat beziehungsweise nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 5.5. Sämtliche Abrechnungsunterlagen werden dem Förderungsempfänger/der Förderungsempfängerin nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung und Entwertung durch die Sektion Sport des Sportministeriums wieder rückgemittelt.
- 5.6. Nähere Ausführungen betreffend die Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln sind den Abrechnungsrichtlinien der Sektion Sport des Sportministeriums zu entnehmen.

6. Einstellung und Rückforderung der Bundes-Sportförderung

- 6.1. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin hat bereits ausbezahlte Bundes-Sportförderungsmittel – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender Ansprüche – über schriftliche Aufforderung des Sportministeriums sofort rückzuerstatten, wenn
 - 6.1.1. Organe oder Beauftragte des Sportministeriums oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - 6.1.2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise und Unterlagen nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben sind;
 - 6.1.3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
 - 6.1.4. über das Vermögen des Förderungsempfängers/die Förderungsempfängerin vor Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
 - 6.1.5. der Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Bundes-Sportförderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung der Bundes-Sportförderung nicht mehr überprüfbar ist;
 - 6.1.6. die Bundes-Sportförderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - 6.1.7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - 6.1.8. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
 - 6.1.9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, in der geltenden Fassung, nicht beachtet wurden;
 - 6.1.10. von den Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung der Bundes-Sportförderungsmittel verlangt wird;

- 6.1.11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsempfänger/von der Förderungsempfängerin nicht eingehalten wurden;
 - 6.1.12. die Bundes-Sportförderungsmittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden und eine Mahnung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
 - 6.1.13. gegen Maßnahmen des Bundes zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelung gemäß § 3 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007, in der geltenden Fassung, verstoßen wird.
- 6.2. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin nimmt zur Kenntnis, dass bei den unter Punkt 6.1.1. – 6.1.13. angeführten Fällen weitere vereinbarte und zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Bundes-Sportförderungsmittel eingestellt werden.
- 6.3. In den Fällen der Ziffern 6.1.1. bis 6.1.3., 6.1.6., 6.1.8., 6.1.9., 6.1.11., 6.1.12 und 6.1.13. erfolgt jedenfalls, in den übrigen nur, soweit den Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Bundes-Sportförderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 2% über dem jeweils gemäß § 1 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes geltenden Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.
- 6.4. Trifft den Förderungsempfänger/die Förderungsempfängerin in den Fällen der Ziffern 6.1.4., 6.1.5., 6.1.7. und 6.1.10. kein Verschulden, ist der Rückzahlungsbetrag mit 4% p.a. vom Tag der Auszahlung der Bundes-Sportförderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegen die obigen Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- 6.5. Im Falle eines Verzuges bei der Rückzahlung der Bundes-Sportförderungsmittel erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen von 4% über dem jeweils gemäß § 1 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes geltenden Basiszinssatz p.a. ab Eintritt des Verzuges.

7. Kontrolle

- 7.1. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Bundes-Sportförderung Organen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und der Europäischen Union (EU) die Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen, wobei über den Zusammenhang das Prüforgan entscheidet.
- 7.2. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGB Nr. 144, in der geltenden Fassung.
- 7.3. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin stimmt zu, dass das Sportministerium im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben Auskünfte bei Dritten, insbesondere bei Finanzbehörden und Bankinstituten, einholen kann.

B) Besondere Förderungsvoraussetzungen

1. Zinserträge:

Bundes-Sportförderungsmittel dürfen nur auf Grund des nachgewiesenen Bedarfes zur Leistung von für den Verwendungszweck fälligen Zahlungen überwiesen werden. Allfällig anfallende Ertragszinsen sind in die Abrechnung einzubeziehen.

2. Zessionsverbot:

Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin ist nicht berechtigt, über Ansprüche aus der betreffenden Bundes-Sportförderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung zu verfügen.

3. Datenschutz:

3.1. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin stimmt im Sinne des jeweils geltenden Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Bundes-Sportförderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Bundes-Sportförderung anfallenden, ihn/ihr betreffenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten oder in Dateien enthaltenen Daten dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen und der Europäischen Union für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Die Kontrollrechte des Bundesministeriums für Finanzen sind auf die haushaltsrechtliche Mitbefassung beschränkt.

3.2. Der Förderungsempfänger/Die Förderungsempfängerin kann diese Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Sektion Sport im Sportministerium widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Bundes-Sportförderungsmittel zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Sportministerium unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

C) Schlussbestimmungen

1. Jede Änderung oder Ergänzung der Förderungsvereinbarung bedarf der schriftlichen Form.
2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart.